

Neuerungen ab 2009 bei den Sömmerungsbeiträgen

Walter Marchion

Die Sömmerungsbeitragsverordnung wurde überarbeitet. So treten ab 2009 verschiedene Änderungen in Kraft. Nachfolgend die wichtigsten Punkte:

Anpassung der Beiträge

Die Beitragsansätze für das Jahr 2009 werden leicht erhöht:

- a. pro Normalstoss für Schafe, ausgenommen Milchschafe:
- | | | |
|---------------------------|-------------|----------------------|
| – bei ständiger Behirtung | 320 Franken | (bisher 300 Franken) |
| – bei Umtriebsweiden | 240 Franken | (bisher 220 Franken) |
| – bei übrigen Weiden | 120 Franken | (bisher 120 Franken) |
- b. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56 – 100 Tagen und pro Normalstoss für die anderen RGVE
- | | | |
|--|-------------|----------------------|
| | 320 Franken | (bisher 300 Franken) |
|--|-------------|----------------------|

Für das Jahr 2009 werden sämtliche Beiträge nach der bei der Auszahlung um 1 % reduziert.

Anpassung oder Kürzung des Normalbesatzes bei Unterbesatz

Unter folgenden Voraussetzungen muss der Kanton neu den Normalbesatz (NB) anpassen:

- sich die Weidefläche, insbesondere durch Verwaldung oder Verbuschung, wesentlich reduziert hat;
- die Bestossung über drei Jahre in Folge 75 Prozent des Normalbesatzes unterschreitet.

Diese Anpassung wird erstmals im Jahr 2009 erfolgen. Als Grundlage für Anpassungen dienen die Angaben der Sömmerungsjahre 2006 bis 2008.

20-Tage Limite fällt weg

Die Mindestsömmerungsdauer von 20 Tagen bei den Gemeinschaftsweidebetrieben fällt weg. Damit zählen neu alle Tiere auf einem Gemeinschaftsweidebetrieb ungeachtet der Sömmerungsdauer für den aktuellen NB. Der NB kann angepasst werden, wenn ein Überbesatz nachweislich auf den Wegfall dieser 20-Tage Limite zurückgeführt werden kann. Als Grundlage für diese Anpassungen dienen die letzten drei Jahre (2006 – 2008).

Düngung der Weideflächen

Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Sie hat grundsätzlich mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Stickstoffhaltige Mineraldünger, Klärschlamm und alpferemde flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.

Für die Zufuhr von alpfermeden Düngern ist die Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle notwendig (Fachstelle Pflanzenbau am Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof).

Jede Düngerezufuhr (Zeitpunkt, Art, Menge, Herkunft) ist in einem Journal festzuhalten.

Verbuschung und Vergandung

Neu wird in der Sömmerungsbeitragsverordnung vorgeschrieben, dass die Weiden vor Verbuschung oder Vergandung zu schützen sind. Geschieht dies nicht, sind die Beiträge zu kürzen. Neben den notwendigen Räumungs- und Pflegearbeiten kann vor allem auch mit einer gezielten Weideführung ein weiteres Einwachsen und das Verganden von Sömmerungsweiden verhindert werden.

Zufuhr von Futter

Neu ist die Zufuhr von Futter klar geregelt. Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen maximal 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro aktuellem NST und Sömmerungsperiode zugeführt werden.

Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro aktuellem NST und Sömmerungsperiode zulässig. Jede Futterzufuhr (Zeitpunkt, Art, Menge, Herkunft) ist in einem Journal festzuhalten.

Verwendung von Kunststoffweidenetzen bei der Schafsömmerung

Bei ständiger Hirschaft und bei Umtriebsweiden können Kunststoffnetze unter bestimmten, strengen Auflagen eingesetzt werden. So dürfen Kunststoffweidenetze nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet werden. Nach dem Wechsel der Koppel sind die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend zu entfernen. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.